

Manfred Bruns
Bundesanwaltbeim
Bundesgerichtshof a.D.
Sprecher des Lesben- und
Schwulenverbandes (LSVD)

Treiberstrasse 31
70619 Stuttgart
Tel.: 0711478 09 88
Fax: 0711478 08 99
Email:
Manfred.Bruns@bigfoot.

September 2000

**Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundestagsfraktionen von
SPD und Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache Nr. 3751 –
und der F.D.P. – Drucksache 14/1251**

1. Zur Frage der Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen

Das Bundesverfassungsgericht hat 1993 entschieden, dass lesbische und schwule Paare von den Standesbeamten nicht verlangen können, getraut zu werden; gleichzeitig hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Rechtlosigkeit der Partnerschaften von Lesben und Schwulen ‚vielfältige Behinderungen ihrer privaten Lebensgestaltung und Benachteiligungen gegenüber Ehepartnern‘ zur Folge hat, deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz fraglich sei¹.

Mit diesen Behinderungen und Benachteiligungen werde ich laufend konfrontiert, weil mich viele lesbische und schwule Paare um Rat fragen. Einen dieser Fälle möchte ich kurz schildern.

Es handelt sich um zwei Männer, die seit dem Kriegsende wie ein Ehepaar zusammenlebten. Der eine war gesundheitlich schwer angeschlagen und gut versorgt. Der andere war relativ gesund, aber schlecht versorgt. Deshalb trieb den einen die Furcht um, der andere werde ihn unversorgt überleben. Aus diesem Grund übertrug der Kranke unter Ausnutzung der Freibeträge und Fristen des Schenkungssteuergesetzes nach und nach einen Teil seines Vermögens auf seinen Partner. Tatsächlich starb dieser als erster mit der Folge, dass der Überlebende für sein ‚eigenes‘ Vermögen wie ein Fremder Erbschaftsteuer zahlen musste.

Ich habe dieses Beispiel angeführt, weil immer wieder behauptet wird, dass sich die meisten Probleme lesbischer und schwuler Paare durch privatrechtliche Vereinbarungen und einseitige Willenserklärungen lösen ließen². Das ist nicht richtig. Die Partner

¹ BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), NJW 1993, 3058

² So z.B. der Bayerische Staatsminister der Justiz Dr. Manfred Weiß, Recht und Politik, 2000, 27

können **mit** privatrechtlichen Vereinbarungen und Erklärungen nur ihr Innenverhältnis regeln, nicht dagegen ihre Beziehungen zu Dritten und zum Staat.

Außerdem muss der **Gesetzgeber** berücksichtigen, dass nur rechtlich und **wirtschaftlich** erfahrene Personen solche privatrechtlichen Regelungen zu treffen pflegen. Junge Leute, die eine neue Partnerschaft eingehen, denken dagegen zunächst weder an eine spätere Trennung und deren Folgen, noch an Krankheit, Unglücksfälle und Tod. Sie treffen deshalb erfahrungsgemäß keine Vorsorge für solche Schicksalsschläge. Auch besteht die Gefahr, dass bei Partnerschaften, bei denen der eine von dem anderen wirtschaftlich abhängig ist, der Abhängige keine ausgewogenen vertraglichen Vereinbarungen durchsetzen kann. Dem muss der Gesetzgeber aufgrund des **Sozialstaatsgebots** Rechnung tragen.

Ich **begrüße** es deshalb, dass der deutsche Bundestag sieben Jahre nach der erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts endlich **bereit** ist, die längst überfälligen gesetzlichen Regelungen für lesbische und schwule Paare zu verabschieden.

2. Zur Frage der Beschränkung der gesetzlichen Regelungen auf gleichgeschlechtliche Paare

Die geschilderten Probleme bestehen in **ähnlicher** Weise bei verschiedengeschlechtlichen eheähnlichen Partnerschaften **sowie** bei Lebensgemeinschaften von älteren Menschen und von Verwandten **wie** z.B. von Töchtern und ihren Müttern, die zwar füreinander sorgen, sich aber nicht als eheähnliche Lebensgemeinschaft verstehen. Zu nennen sind hier außerdem die Lebensgemeinschaften von katholischen Pfarrern und ihren **Haushälterinnen**. Darauf pflegen die Vertreter der katholischen Kirche hinzuweisen. Es fragt sich deshalb, ob der Gesetzgeber diese Lebensgemeinschaften in das neue Gesetz einbeziehen sollte.

Diese Frage lässt sich für verschiedengeschlechtliche eheähnliche Paare schnell beantworten, wenn man sich vor Augen hält, warum diese nicht heiraten, obwohl sie dadurch ihre rechtlich unsichere Lage sofort beenden könnten. Sie tun es nicht, weil sie sich nicht so umfassend binden wollen wie Eheleute.

Dasselbe gilt für einen Teil der gleichgeschlechtlichen Paare. Nach den **sexualwissenschaftlichen** Erhebungen kann man davon ausgehen, dass etwa 50% der Lesben und

Schwulen in festen **Partnerschaften zusammenleben**³. Aber nur ein Teil von ihnen **will** wie Eheleute lebenslang zusammenbleiben. Der Rest lebt wie verschiedengeschlechtliche eheähnliche Paare unverbindlich auf Probe oder auf Zeit zusammen. Diese beiden Gruppen von gleichgeschlechtlichen Paaren kann man **ebenso** wenig in ein **einziges** Rechtsinstitut hineinpresse**n** wie Eheleute **einerseits** und eheähnliche Paare **andererseits**.

Das **muss** man sich bei **der** Bewertung der beiden Gesetzentwürfe vor Augen halten. Die **Lebenspartnerschaft**, die der Gesetzentwurf der Koalition schaffen will, hat dieselbe Verbindlichkeit wie eine Ehe. Das Rechtsinstitut ist deshalb nur für solche lesbischen und schwulen Paare geeignet, die sich wie Eheleute lebenslang binden wollen.

Anders verhält es sich dagegen **mit dem Gesetzentwurf** der F.D.P.. Er ist eher geeignet für **solche** lesbischen und schwulen Paare, die nur unverbindlich auf Probe oder auf Zeit zusammenleben wollen. In ihn könnten daher auch verschiedengeschlechtliche eheähnliche Paare **einbezogen werden**. Allerdings **müsste** man den **F.D.P.-Entwurf** dann noch Überarbeiten. So ist der in dem **Entwurf** vorgesehene gesetzliche Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft** und das Ehegattenerbrecht nur für solche Partner angemessen, die sich **wie** Eheleute lebenslang binden. Partner, die **nur** unverbindlich auf Probe oder Zeit zusammenleben, wollen beides mit Sicherheit nicht

Für ältere Menschen, die zwar zusammenwohnen und füreinander sorgen, sich aber nicht als eheähnliche Paare verstehen, sind beide Entwürfe ungeeignet. Diese Menschen haben nicht selten **Kinder** aus früheren Ehen und wollen deshalb ihren familien- und erbrechtlichen Status nicht verändern. Ihnen geht es meist nur darum, **dass** der Überlebende in der gemeinsamen Wohnung bleiben kann, wenn einer von ihnen stirbt. Außerdem fehlen bei ihnen Regelungen für den Fall der Trennung im Hinblick auf die Verteilung des Hausrats und die Zuweisung der Wohnung. Für sie genügen daher entsprechende punktuelle Regelungen.

Ähnliches gilt für Verwandte wie z.B. Töchter und Mütter, die zusammenleben und für einander sorgen. Sie haben allenfalls an einer Veränderung der erbrechtlichen

³ Darmecker, Martin: **Sexualwissenschaftliches Gutachten zur Homosexualität**, in Basedow, Jürgen; Jopt, Klaus J.; Kötz, Hein; Dopffel, Peter (Hrsg.): Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften -Tübingen: Mohr Siebeck, 2000, S. 335,343. Es handelt sich bei dieser Veröffentlichung um ein rechtsvergleichendes Gutachten des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, das das Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegeben hatte.

Regeln und an dem Erhalt der gemeinsamen Wohnung ein Interesse. Beides ist aber schon nach der jetzigen Rechtslage ausreichend möglich.

Das Verhältnis der katholischen Pfarrer zu ihren Haushälterinnen ist kein partnerschaftliches, sondern ein arbeitsrechtliches. Das sieht auch das katholische Kirchenrecht so.

Damit stellt sich für den Gesetzgeber die Frage: Was tun?

Ich meine, der dringendste Handlungsbedarf besteht bei den gleichgeschlechtlichen Paaren, die wie Eheleute lebenslang zusammenleben wollen. Für sie muss ein Rechtsinstitut geschaffen werden, das der Ehe ähnelt. Dann haben lesbische und schwule Paare die gleiche Wahlmöglichkeit wie verschiedengeschlechtliche Paare. Sie können ohne besondere gesetzliche Regelungen unverbindlich zusammenleben, und sie können, wenn es rechtliche Probleme gibt, eine verbindliche Lebenspartnerschaft eingehen.

Außerdem sollte der Gesetzgeber für die unverbindlich zusammenlebenden gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paare besondere **gesetzliche** Regelungen schaffen. Denkbar wäre **insoweit** ein neues Rechtsinstitut, das bei den Rechtsfolgen deutlich unterhalb von Ehe und Lebenspartnerschaft anzusiedeln wäre, oder punktuelle Regelungen, wie das der Deutsche Juristentag 1988 empfohlen **hat**⁴.

Zusätzlich **müsste** geprüft werden, ob und inwieweit in diese Regelungen auch andere Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und **Wirtschaftsgemeinschaften** einbezogen werden können oder ob für sie punktuelle Regelungen ausreichen.

3. Zur Frage des besonderen Schutzes der Ehe durch Art 6 Abs. 1 GG

Gegen den Gesetzentwurf der Koalition wird vor allem eingewandt, er verstoße gegen den besonderen Schutz der Ehe durch Art. 6 Abs. 1 GG, weil das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft eine „Quasi-Ehe“ sei.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beinhaltet Art. 6 Abs. 1 GG

- eine Bestimmung im Sinne der klassischen Grundrechte,
- eine Instituts- oder Einrichtungsgarantie und

⁴ NJW 1988, 2993/2994, 2998/2999

- eine verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen **Rechts**⁵.

Aus dieser wertentscheidenden **Grundsatznorm** folgt für den Staat

- **positiv** die Aufgabe, Ehe und Familie nicht nur vor Beeinträchtigungen durch andere **Kräfte** zu bewahren, sondern **auch** durch geeignete Maßnahmen zu fördern, und
- **negativ** das Verbot, die Ehe zu schädigen oder sonst zu **beeinträchtigen**⁶.

Das bedeutet für das Verhältnis zwischen Ehe **und** anderen Lebensgemeinschaften,

- dass Ehegatten gegenüber anderen Lebensgemeinschaften nicht benachteiligt werden dürfen' und
- dass die **Bereitschaft** zur Eheschließung nicht beeinträchtigt werden **darf**⁸.

Der Staat muss also die Ehe vor Konkurrenz durch andere Lebensgemeinschaften schützen. Darüber besteht Einigkeit,

Manche meinen, Art 6 Abs. 1 GG beinhalte nicht bloß ein allgemeines, sondern ein viel weitergehendes umfassendes Förderungsgebot, das den Staat zur Privilegierung der Ehe gegenüber allen anderen Lebensgemeinschaften und **damit auch gegenüber** gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften verpflichte. Zur Begründung verweisen sie darauf, dass Art. 6 Abs. 1 GG von einem ‚besonderem“ Schutz der Ehe spreche. Wenn der Gesetzgeber andere Lebensgemeinschaften mit der Ehe gleichstelle, sei die Ehe nichts Besonderes **mehr**⁹. Für dieses aus dem Wortlaut der **Vorschrift** abgeleitete Argument gibt es in der Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** keinen Beleg“. Im Gegenteil, das Bundesverfassungsgericht schreibt weder der **Instituts-garantie** noch dem aus Art. 6 Abs. 1 GG abgeleiteten Grundrecht eine ‚besondere“

⁵ BVerfGE 6, 55, 71 f.; 80, 81, 92

⁶ BVerfGE 6, 55, 76; 76, 1, 49

⁷ Vgl. z.B. BVerfGE 67, 186, 195; 87, 234, 264 f.

⁸ Vgl. z.B. BVerfGE 12, 151, 167; 28, 324, 347; 55, 114, 126 f.

⁹ So z.B. Pauly, NJW 1997, 1955, 1956 m.w.Nachw.; Diederichsen, NJW 2000, 1841, 1843; Pawlowski, JZ 2000, 765

¹⁰ Pauly beruft sich für seine Auffassung zu Unrecht auf BVerfGE 81, 1, 6. Dort hat das Bundesverfassungsgericht lediglich den Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 GG wiederholt, dass die Vorschrift die Ehe unter den besonderen Schutz des Staates stelle.

Qualität zu, sondern sieht in dem Ausdruck „besonderer Schutz“ nur die Betonung des hohen Wertes der Entscheidung des Grundgesetzgebers für Ehe und Familie“.

Das besondere Forderungsgebot wird außerdem mit der Erwägung begründet, dass die Ehe vor allem deshalb verfassungsrechtlich geschützt sei, weil sie eine rechtliche Absicherung der Partner bei der Gründung einer Familie mit gemeinsamen Kindern ermöglichen solle. Da gleichgeschlechtliche **Partnerschaften** keine gemeinsamen Kinder haben könnten, dürften sie nicht mit der Ehe gleichgestellt werden¹². Die Vertreter dieser Meinung können sich aber ebenfalls nicht auf das **Bundesverfassungsgericht** berufen. Dieses hatte bisher noch keine Veranlassung, ein solch umfassendes Forderungsgebot zu postulieren, weil es nur mit Fällen befasst war, in denen es um die Konkurrenz zwischen Ehen einerseits und verschiedengeschlechtlichen eheähnlichen Lebensgemeinschaften andererseits ging. Insoweit genügte es, auf den **Grundsatz** zu verweisen, dass die Bereitschaft zur Eheschließung nicht **beeinträchtigt** werden darf. Das würde aber geschehen, wenn verschiedengeschlechtliche eheähnliche Lebensgemeinschaften mit Ehen gleichgestellt würden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht in der eingangs erwähnten Entscheidung zur Frage der Trauung von lesbischen und schwulen **Paaren**¹³ auch die Frage angesprochen hat, ob der Gesetzgeber verpflichtet ist, lesbischen und schwulen Paaren den Zugang zum „einfachrechtlichen Institut“ der Ehe zu eröffnen. Das Gericht hat diese Frage verneint, sich dabei aber nicht auf ein besonderes Forderungsgebot und die daraus folgende **Exklusivität** der Ehe berufen, sondern ausgeführt, dass der Gesetzgeber den Grundrechten gleichgeschlechtlicher Partner auch auf andere Weise Rechnung tragen könne und dass er berechtigt sei, den Zugang zum einfachrechtlichen Institut Ehe verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften vorzubehalten. Allerdings handelt es sich bei diesem Beschluss nicht um eine Senats-, sondern nur um eine Kammerentscheidung. Der Beschluss bestätigt aber den dargelegten Befund und wird deshalb folgerichtig von den Befürwortern eines besonderen Forderungsgebots als „missverständlich“ **abgetan**¹⁴.

¹¹ BVerfGE 80, 81, 93; Gröschner in Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 1996, Rn 2, 21 zu Art. 6

¹² 50 z.B. Schumacher, FamRZ 1994, 857, 858; Pawlowski, JZ 2000, 765

¹³ BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), NJW 1993, 3058

¹⁴ Pauly, NJW 1997, 1955, 1956

Es bleibt somit festzustellen, dass sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Ehe kein „besonderes“ Forderungs-, sondern nur ein **Konkurrenzschutzgebot** ergibt. Deshalb braucht der Bundestag nur zu bedenken, ob durch die vorgeschlagene Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Partner eine Konkurrenz zur Ehe geschaffen wird und ob die Gefahr besteht, dass dadurch das Leitbild „Ehe“ beschädigt wird.

4. Zur Frage der Konkurrenz zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft

Wie dargelegt, besagt das Konkurrenzschutzgebot zum einen, dass Ehegatten gegenüber anderen Lebensgemeinschaften nicht benachteiligt werden dürfen. Hiergegen verstößt keiner der beiden **Gesetzentwürfe**, weil gleichgeschlechtliche Lebenspartner in keinem Punkt besser gestellt werden sollen als Ehegatten.

Aus dem Konkurrenzschutzgebot folgt zum anderen, dass die Bereitschaft zur Eheschließung nicht beeinträchtigt werden darf. Dieser Gesichtspunkt hat aber nur für solche Lebensformen Bedeutung, die mit der Ehe konkurrieren, also für die **eheähnlichen** verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften und die Ledigen. Für die Wahl zwischen Ehe und gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft ist dagegen nicht die Attraktivität dieser Lebensformen bestimmend, sondern ausschließlich die **sexuelle** Orientierung der Beteiligten. Über dieses Persönlichkeitsmerkmal kann niemand verfügen; es ist nicht wählbar.

5. Zur Frage, ob das Leitbild „Ehe“ durch die Lebenspartnerschaft beeinträchtigt wird

Die Sprecher der beiden großen Volkskirchen und konservative Politiker warnen mit Nachdruck davor, dass das Leitbild „Ehe“ beschädigt werde, wenn für Lesben und Schwule mit der **Lebenspartnerschaft** eine Quasi-Ehe geschaffen werde. Dabei argumentieren sie mit Art 6 Abs. 1 GG ganz undifferenziert. Sie erwecken den Anschein, als ob die derzeitige Form der bürgerlichrechtlichen Ehe einen übergesetzlichen naturrechtlichen Rang habe und dass es daneben keine vom Recht **geschützten** Lebensgemeinschaftengeben könne.

Tatsächlich ist die heutige Form der bürgerlichrechtlichen Ehe kaum 150 Jahre alt. Die Lebensform „Ehe“ hat sich im Lauf der Jahrhunderte immer wieder geändert und wird sich auch weiter ändern. Davon geht auch das Bundesverfassungsgericht aus. Nach seiner Rechtsprechung wird das Bild der grundgesetzlich **geschützten** Ehe von den in der Gegenwart herrschenden **Auffassungen** vom Wesen der „verweltlichten“

bürgerlichrechtlichen Ehe geprägt, wie sie in den gesetzlichen Regelungen maßgeblichen Ausdruck gefunden haben¹⁵.

Diese heute herrschenden Auffassungen unterscheiden sich aber sehr wesentlich von den Auffassungen vor fünfzig Jahren, als das Grundgesetz geschaffen wurde. Das wird besonders deutlich, wenn man sich den persönlichen Hintergrund der Politiker anschaut, die so nachdrücklich vor einer Gefährdung des Leitbildes Ehe durch die Lebenspartnerschaft warnen. Einige von ihnen leben, wie man früher sagte, im Konkubinat, andere sind zum zweiten oder dritten Mal verheiratet. Solche Politiker waren in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik untragbar gewesen.

Zu diesem Wandel des Eheverständnisses hat der Gesetzgeber maßgeblich mit beigetragen, in dem er unter anderem das Zerrüttungsprinzip eingeführt und damit dem schuldlosen Ehegatten die Möglichkeit genommen hat, einer Scheidung zu widersprechen¹⁶, sowie durch die Aufhebung des Zwangs für Eheleute, einen gemeinsamen Ehenamen führen zu müssen. Diese Gesetzesänderungen haben das Leitbild Ehe sehr viel wesentlicher verändert, als das von der Einführung der Lebenspartnerschaft zu erwarten ist.

Das zeigen die Erfahrungen unserer Nachbarländer mit solchen Rechtsinstituten. In den skandinavischen Ländern hat die registrierte Lebenspartnerschaft dieselben Rechtsfolgen wie eine Ehe. Ausgenommen ist lediglich zunächst die gemeinschaftliche Adoption*. Das hat aber nicht dazu geführt, dass Heterosexuelle weniger geheiratet oder sich früher haben scheiden lassen. Jürgen Madsen, Redakteur der Kopenhagener Tageszeitung Berlingske Tidende, hat dazu im Berliner „Tagesspiegel“ vom 18.08.2000 folgendes ausgeführt:

Henning Bech vom Soziologischen Institut der Universität Kopenhagen (...) hat die gesellschaftliche Einstellung zu Schwulen und Lesben und Auswirkungen des Partnerschaftsgesetzes untersucht. Ihm zufolge war vor Einführung des Gesetzes unter Gegnern der Reform die Angst verbreitet, der Zusammenhalt der dänischen Gesellschaft sei bedroht und das Land würde international isoliert.

All das geschah nicht. Bech sagt: 'Von dem Tag an, als das Gesetz in Kraft trat, ist die öffentliche Kritik verstummt. Keiner hat gefordert, die Sache rückgängig zu machen. Selbst die Christli-

¹⁵ BVerfGE 15, 328,332; 31.58, 82 f.; 36, 146,163; 53, 224, 245

¹⁶ Siehe dazu auch BVerfGE 53,224

¹⁷ Siehe Dopfner, Peter; Scherpe, Jens M.: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften im Recht der nordischen Länder, in Basedow, Jürgen u.a., aaO (Fn. 3), S. 749

¹⁸ Dänemark hat 1999 die „Stiefkindadoption“ durch den gleichgeschlechtlichen Partner eines Elternteils zugelassen; vgl. Scherpe, DeuFamR 2000, 32, 34

che Volkspartei und die übrigen bürgerlichen Parteien haben ihren Widerstand aufgegeben und sich nach und nach mit der homosexuellen Familie abgefunden. Sie sehen sie nun als Bestandteil des Lebens in unserem Land.“

‘Anders ist dagegen die Entwicklung in den **Niederlanden**¹⁹ verlaufen. Dort ist das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft am 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Diese eingetragene Partnerschaft ist wie in Skandinavien hinsichtlich der Rechtsfolgen grundsätzlich der Ehe gleichgestellt Anders als in Skandinavien können in den Niederlanden aber auch verschiedengeschlechtliche Paare eine eingetragene Partnerschaft eingehen. **Demgemäß** haben sich im ersten Jahr neben 2.900 gleichgeschlechtlichen auch 1.500 verschiedengeschlechtliche Paare eintragen~~lassen~~²⁰. Deshalb beabsichtigt man nun, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare **zu** öffnen und das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft wieder abzuschaffen.

Ähnliches kann man in Frankreich beobachten. Dort ist im November 1999 das Gesetz über den „pacte civil de solidarité“ (**PACS**) in Kraft **getreten**²¹. Der **PACS** steht gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren offen. Er kann jederzeit einseitig wieder aufgelöst werden und ist für die Partner zwar **mit** gewissen Risiken verbunden, bringt ihnen aber auch erhebliche **Vorteile**²². Deshalb haben in Frankreich genauso wie in den Niederlanden sehr viele verschiedengeschlechtliche Paare „gepacst“. Dies veranlasst Ferrand zu folgender Kritik?

„Nach meine Ansicht lii die Hauptkdtik (...) darin, dass das Gesetz nicht deutlich zwischen **heterosexuellen** und **homosexuellen** Lebensgemeinschaften unterscheidet und für alle ‚Nicht-verheiratete‘ eine **einheitliche** Regelung vorsieht, Dabei wird nicht beachtet, dass es einen **wesentlichen** Unterschied macht, ob die Partner der Lebensgemeinschaft nicht heiraten wollen oder nicht heiraten können. Die Situation eines Mannes und einer Frau, die **sich** in voller Freiheit für eine ‚wilde Ehe‘ entschieden haben, hat **nichts** mk der Situation zweier Homosexuellen zu tun, **die** nicht heiraten können. (...) Es wäre rechtlich besser, die Rechte der heterosexuellen concubins zu erweitern (...) und daneben einen eventuellen Sonderpakt, wie z.B. die registrierte Partnerschaft in den Niederlanden oder nordischen Staaten, nur für **homosexuelle** Paare einzuführen. Es ist bedauetlich, dass **die** parlamentarischen Initiativen nicht in diese Richtung gegangen sind und den **PACS** sowohl für hetero- als auch für **homosexuelle Partnerschaften** gestatten?

¹⁹ Boele-Woelki Katharina; Schramma, Wendy: Die Rechtsstellung von Menschen mit homosexueller Veraniagung'im niederländischen Recht, in Basedow, Jürgen u.a., aaO (Fn. 3), S. 51-112

²⁰ dpa v. 01.09.2000 – 11.10 Uhr

²¹ Ferrand, FamRZ 2000, 517-525; siehe auch 531-533: Hauser. DeuFamRZ 2000, 29-31; Battes, DeuFamRZ 2000, 53:6

²² Siehe Ferrand, aaO, S. 522/523

²³ AaO S. 524

Dem kann man nur zustimmen **mit** Ausnahme des Hinweises von Ferrand auf die niederländische registrierte Partnerschaft. Dabei hat Ferrand offenbar übersehen, **dass** diese wie in Frankreich auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen steht.

Bei den beiden Gesetzentwürfen, die hier zur Debatte stehen, sind solche Entwicklungen nicht zu befürchten, da sie - **wie** in Skandinavien - nur für gleichgeschlechtliche Paare gelten sollen. Diese Beschränkung ist bei dem Entwurf der Koalition sogar verfassungsrechtlich geboten, weil die Lebenspartnerschaft eine **ähnliche** Verbindlichkeit wie die Ehe hat. Sie wäre deshalb eine unzulässige Konkurrenz zur Ehe, wenn auch verschiedengeschlechtliche Paare sie eingehen könnten.

Ob dasselbe auch für den Entwurf der F.D.P gilt, **lässt** sich nicht ganz so eindeutig beantworten. Der Entwurf wahrt zwar einen großen Abstand zur Ehe; die Lebenspartnerschaft der **F.D.P** ist aber sehr unverbindlich und bringt den Partnern **trotzdem** gewichtige Rechtsvorteile. Der Entwurf kreiert damit das Modell einer „Ehe light“.

In diesem Zusammenhang erscheint das Argument mancher Kritiker von Bedeutung, **dass** die Einführung von Regelungen für gleichgeschlechtliche Partner den Forderungen nach Normen für verschiedengeschlechtliche Partner Auftrieb geben könnte. Im Ergebnis würde damit, so befürchten sie, das **Bewusstsein** der Bevölkerung dafür geschmälert, **dass** die Ehe und die **mit** ihr eingegangenen besonderen Bindungen und Verpflichtungen die Wertvorstellungen von **Lebenspartnerschaften** prägen sollten“.

Diese Befürchtung erscheint mir hinsichtlich des F.D.P.-Entwurfs nicht ganz unbegründet. Denn mit welchen Argumenten will man den verschiedengeschlechtlichen Paaren den Zugang zu einer „Ehe light“ verwehren, wenn man eine solche für gleichgeschlechtliche Paare einführt. Bei dem Modell der Koalition besteht diese Gefahr dagegen nicht, weil es die Partner zwar mit fast denselben Verpflichtungen **wie** Eheleute belastet, ihnen aber weit weniger Vorteile einbringt. Deshalb haben die verschiedengeschlechtlichen Paare keine Veranlassung, für sich ein solches **Rechtsinstitut** zu fordern.

6. Zur Frage der Beeinträchtigung von Ehe und Familie durch die Folgekosten der Gesetzentwürfe

Gegen den Gesetzentwurf der Koalition wird außerdem eingewandt, die Folgekosten seien so hoch, **dass** die Familienforderung darunter leiden müsse. Die finanzielle

²⁴ So z.B. der Bayerische Staatsminister der Justiz Dr. Manfred Weiß, *Recht und Politik*, 2000, 28

Gleichstellung homosexueller **mit** heterosexuellen Paaren sei der absolut falsche Weg, weil er den Sozialkassen Milliarden **koste**²⁵. Das ist abwegig.

Die Homosexuellen sind nur eine sehr kleine Bevölkerungsgruppe. Ihr Anteil an der Bevölkerung liegt **mit** hoher Wahrscheinlichkeit bei höchstens fünf Prozent. Davon leben etwa 50 % in festen **Partnerschaften**²⁶. Bei diesen **Partnerschaften** sind in der Regel beide voll berufstätig und deshalb sozial unabhängig. Solange keine Probleme aufbeten, haben diese Paare wenig Veranlassung, sich rechtlich so umfassend zu binden, wie das der Entwurf der Koalition vorsieht. Der Wunsch nach einer **rechtli-**
chen Absicherung besteht nach meinen Erfahrungen aufgrund meiner **Beratungstä-**
tigkeit vor allem bei folgenden Gruppen:

- Paare, die gemeinsam eine Eigentumswohnung oder ein Haus kaufen wollen und die Angst vor den hohen Pflichtteils- und Erbschaftsteueransprüchen haben, falls einer von ihnen vorzeitig sterben sollte. Gleiches gilt für Paare, die gemeinsam einen **Betrieb** gründen wollen.
- ältere Paare, die darüber nachdenken, **wie** sie das gemeinsam **erarbeitete** Vermögen und die Versorgungsansprüche für den Überlebenden erhalten können,
- Paare, bei denen **Kinder** aufwachsen,
- binationale Paare, die Probleme mit der Aufenthaltserlaubnis und der **Arbeits-**
genehmigung haben und
- Paare, für die es emotional wichtig ist, sich gegenseitig vor ihren Familien, Freunden, Nachbarn und Arbeitskollegen feierlich zu versichern, dass sie in besonderer Weise für immer zusammengehören.

Daraus folgt, **dass** von den in festen Partnerschaften lebenden gleichgeschlechtlichen Paaren wahrscheinlich nur ein verhältnismäßig kleiner Teil eine Lebenspartnerschaft eingehen wird. **So** ist es auch in Skandinavien. **Dort** haben sich so wenige Paare registrieren lassen, dass die registrierte Partnerschaft eine Randeucheneigung geblieben ist²⁷.

Die Steuerausfälle durch die Lebenspartnerschaft werden sich deshalb in Grenzen halten, zumal das von der Koalition geplante Realsplitting nur ins Gewicht fällt, wenn

²⁵ So der Bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber laut taz v. 31.07.2000

²⁶ Dannecker aaO (Fn. 3), S. 336/337, 343

²⁷ Dopffel/Scherpe aaO (Fn. 17), S. 36 ff.

zwischen den Partnern große Einkommensunterschiede bestehen wie z.B. bei den sogenannten Hausfrauenehen. Dieser Beziehungstyp kommt aber bei gleichgeschlechtlichen Paaren sehr selten vor.

Den Steuerausfällen stehen erhebliche Einsparungen der Sozialkassen gegenüber, weil in Zukunft bei der Bedürftigkeitsprüfung das Einkommen von Lebenspartnern mit angerechnet **wird**. Nach der heutigen Rechtslage werden bei der Bedürftigkeitsprüfung dagegen nur tatsächliche Zuwendungen berücksichtigt. Stellt der Partner seine Zuwendungen ein, müssen die Sozialkassen zahlen.

-Die Behauptung, dass die Lebenspartnerschaft den Sozialkassen Milliarden kosten werde, ist deshalb pure Demagogie. Es kann keine Rede davon sein, dass die Familienforderung durch die Lebenspartnerschaft **gefährdet** wird.

7. Einzelfragen

Eine Einzelanalyse der zahlreichen **Vorschriften** des **Gesetzentwurfs** wurde den Rahmen dieser Anhörung sprengen. Deshalb beschränke ich mich auf folgende Hinweise:

a. Zur *Gesetzestchnik*

Aus dem Vorstehenden folgt, dass der Gesetzgeber an die Lebenspartnerschaft die selben Rechtsfolgen knüpfen darf wie an die Ehe. Aus Art. 6 Abs. 1 GG ergibt sich insoweit weder ein „Abstands-“, noch ein „Abbildungsverbot“. Der Gesetzgeber könnte sich deshalb wie in Skandinavien darauf beschränken, wegen der Rechtsfolgen der Lebenspartnerschaft generell auf das Eherecht zu verweisen, und bräuchte dann nur die Ausnahmen **aufzuzählen**, die er für geboten hält. Ein solches Gesetz wäre **weitaus** klarer und praktikabler als der Gesetzentwurf der Koalition.

Wenn man dagegen wie die Koalition die Rechtsfolgen der Lebenspartnerschaft im einzelnen auflistet, besteht die große Gefahr, dass man Bestimmungen übersieht

So ist z.B. § 50 Abs. 4 **AsylVfG** in den Gesetzentwurf der Koalition nicht einbezogen worden. Nach dieser **Bestimmung** ist bei der Verballung von Asylbewerbern auf die Länder die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten zu berücksichtigen. Ich nehme an, dass die Koalition die Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Lebenspartnern nicht ausschließen wollte, sondern dass sie diesen Punkt schlicht übersehen hat.

Ich empfehle daher dem **Rechtsausschuss**, den **Gesetzentwurf** mit Hilfe der Gesetzesdatenbank von Jutis noch einmal auf vergessene Vorschriften durchchecken zu lassen. Außerdem sollte der Ausschuss in der Begründung seiner Empfehlung an das

Plenum des Bundestages dieses Problem ansprechen und auf die Möglichkeit von versehentlichen Lücken hinweisen. Das wäre für die Auslegung des **Gesetzes** hilfreich.

b. Zur Begründung der *Lebenspartnerschaft* vor dem Standesbeamten

Ich erhalte immer wieder Anfragen von gleichgeschlechtlichen Paaren, ob sie in Dänemark oder den Niederlanden „heiraten“ können, wie lange es noch mit der Lebenspartnerschaft dauert oder ob ich ihnen einen Pfarrer **vermitteln** kann, der sie traut. Für sie ist die Frage wichtig, wo die Lebenspartnerschaft demnächst begründet **werden** kann, beim Standesamt oder nur bei einer **Urkundsstelle**, die sonst nichts mit Trauungen zu tun hat. Sie werten die Zeremonie beim Standesamt als Bestätigung, dass ihre Partnerschaft nicht **minderwertig** ist und sie selbst keine Menschen zweiter Klasse sind.

Den Eltern von lesbischen und schwulen Kindern scheint es **ähnlich** zu gehen. Es erleichtert sie sehr, wenn man sie darauf hinweist, dass ihre „Sorgenkinder“ demnächst genauso „heiraten“ können **wie** ihre Geschwister.

Ich halte deshalb nichts von dem Vorschlag der F.D.P., dass die eingetragene Lebenspartnerschaft von den Notaren beurkundet werden soll, zumal der Standesbeamte anschließend doch noch tätig werden und die Beurkundung ins Familienbuch eintragen soll. Das **läuft** auf eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Notare hinaus und verursacht den Betroffenen nur unnötige Kosten.

c. Zur *Lebenspartnerschaft* als „Leitbild“ für *homosexuelle Menschen*

Manche **Kritiker** der Gesetzentwürfe sind der Meinung, die geplante Lebenspartnerschaft sei für schwule Männer ungeeignet, weil sie habituell promisk und **partnerschaftsunfähig** seien. Das ist unrichtig. Dazu verweise ich auf die Ausführungen des Sexualwissenschaftler Dannecker in dem rechtsvergleichenden Gutachten, das das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales **Privatrecht** für das Bundesministerium der Justiz erstattet **hat**²⁸.

Richtig ist aber, dass Lesben und Schwule erst seit wenigen Jahren offen in Partnerschaften zusammenleben können. Bis Ende der sechziger Jahre wurden schwule Männer **bestraft**, wenn sie das versuchten, und bis Mitte der achtziger Jahre konnten lesbische und schwule Partnerschaften nur im Verborgenen gelebt werden, weil sie

²⁸ AaO (Fn. 3), S. 343-345

als unsittlich galten. So verwundert es nicht, dass auch Lesben und Schwule untereinander darüber diskutieren, ob die der Ehe nachgebildete Lebenspartnerschaft für sie die richtige Lebensform **ist**²⁹.

Dazu hat Dannecker mit Recht darauf hingewiesen, dass „die vormaligen und noch vorhandenen Unterschiede **zwischen** heterosexuellen und homosexuellen **Beziehungen** sich immer starker auflösen“. Ich halte es deshalb für richtig, dass der Gesetzgeber den Lesben und Schwulen mit der Lebenspartnerschaft die gleiche Wahlmöglichkeit eröffnen **will**, wie sie den Heterosexuellen schon **seit** langem offen steht. Damit **wird** zugleich ein **Leitbild** installiert, dass es vor allem jungen Lesben und Schwulen erleichtern wird, ihre **homosexuellen Orientierung** anzunehmen und ihr Leben sinnvoll und sozial verantwortlich zu gestalten.

d. Zur Einbeziehung des Ausländerrechts

Nach dem Entwurf der Koalition sollen ausländische Lebenspartner bei der Aufenthaltserlaubnis im wesentlichen genauso wie Ehegatten behandelt werden. Damit wird an eine Verwaltungspraxis angeknüpft, die sich in den **letzten** Jahren aufgrund von Urteilen des **Bundesverwaltungsgerichts**³⁰ und des **Oberverwaltungsgerichts Münster**³¹ herausgebildet hat. Aufgrund dieser **Urteile** haben inzwischen sieben **Bundesländer**³² Verwaltungsanweisungen erlassen und damit jeweils für ihr Land die Verwaltungspraxis vereinheitlicht.

Aufgrund dieser neuen **Verwaltungspraxis** können binationale gleichgeschlechtliche Paare schon heute eine Aufenthaltserlaubnis erlangen. Sie müssen aber unter Umständen ihren **Wohnsitz** in ein günstigeres Bundesland verlegen oder innerhalb ihres Bundeslandes an einen Ort umziehen, dessen Ausländerbehörde großzügiger ist. Ich begrüße es deshalb sehr, dass die Koalition beabsichtigt, in das **Lebenspartnerschaftsgesetz** für binationale gleichgeschlechtliche Paare klare Rechtsregeln einzuführen.

²⁹ Siehe z.B. Steinmeister in ZRP 1996,214, und Wegener, ZRP 1997,462

³⁰ BVerwGE 100,287

³¹ InfAuslR 1997, 198

³² Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Die **Verwaltungsanweisungen** sind **abrufbar** unter <http://www.lsvd.de/recht/>, Menüpunkte: „AusländerInnen“, „Ausführungsvorschriften“.

Von dieser Neuregelung ist nur ein kleiner Personenkreis betroffen. Es sind zwei- bis dreihundert binationale gleichgeschlechtliche Paare pro Jahr. Die Zahl der **binationalen** Ehen, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, beläuft sich demgegenüber auf ca. 50.000 pro Jahr³³.

Die beabsichtigte Neuregelung hat den verstorbenen Erzbischof **Dyba** zu dem bösen Wort von den „importierten Lustknaben“ veranlasst. Ich kann dazu nur sagen: An mich wenden sich viele binationale gleichgeschlechtliche Paare, deren Partnerschaft bedroht ist, weil der ausländische Teil seine Abschiebung befürchtet oder keine Aufenthaltserlaubnis erhält. Darunter war aber noch nie ein Paar, auf das man das Wort von Dyba hätte anwenden können. Schwule, die „Lustknaben“ importieren wollen, arrangieren Scheinheiraten, genauso **wie** heterosexuelle Männer, die „Lustmädchen“ importieren. Das ist sehr viel einfacher und bewirkt einen sehr viel sicheren Aufenthaltsstatus, als eine Aufenthaltserlaubnis zur Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft

Daran wird sich auch durch die geplante Gesetzesänderung nichts ändern. Man könnte trotzdem daran denken, zur Verhinderung von „Scheinlebenspartnerschaften“ die §§ 1310 Abs. 1 und 1314 Nr. 5 BGB sowie § 5 Abs. 4 PStG in den Gesetzentwurf mit einzubeziehen. Allerdings sind diese Vorschriften viel zu weit gefasst. Sie sollen Scheinehen von Ausländern verhindern, erfassen aber ihrem Wortlaut nach auch unproblematische Fälle wie z.B. Versorgungs- und Namenssehen auf dem Totenbett, die immer für zulässig gehalten worden sind. Deshalb sollte der Rechtsausschuss diese Vorschriften noch einmal **überarbeiten**, wenn er sie in das Gesetz einfügt.

Die ausländerrechtlichen Regelungen des Entwurfs der Koalition bedürfen auch sonst der **Überarbeitung**. Ihre sprachliche Fassung ist nicht sehr klar.

In Art. 2 § 43 muss es unter Nr. 1 (§ 9 DVAusIG) nicht „In Absatz 1 Satz 1“, sondern in „In Absatz 2 Satz 1“ heißen.

e. Zur Einbeziehung des Einkommensteuergesetzes

Der Entwurf der Koalition sieht für Lebenspartner nicht das Ehegattensplitting, sondern das Realsplitting vor, wobei der ausgleichsfähige Differenzbetrag von 27.000 DM auf 40.000,00 DM erhöht werden soll.

³³ So der frühere Bundesaußenminister Dr. Kinkel bei einem Gespräch mit Vertretern der Lesben- und Schwulenverbände im Frühjahr 1998

Ich habe gegen diese Ungleichbehandlung nichts einzuwenden, weil das Ehegattensplittling in seiner jetzigen Form verfassungswidrig ist. Es verstößt gegen den 1994 in das Grundgesetz eingefügten Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG. Danach muss der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken. Dazu gehört auch die Beschränkung der Frau auf Haushalt und Kindererziehung, die durch das Ehegattensplittling begünstigt wird³⁴.

Das Realsplittlingmodell des Gesetzentwurfs der Koalition erscheint mir dagegen auch für Ehen verfassungsrechtlich unbedenklich.

f. Zur Frage der gemeinschaftlichen Adoption von Kindern durch Lebenspartner

In der Öffentlichkeit wird die Frage der gemeinschaftlichen Adoption von Kindern durch Lebenspartner sehr kontrovers diskutiert. Es besteht die Befürchtung,

- dass Kinder lesbisch bzw. schwul werden könnten, wenn sie bei Lesben oder Schwulenaufwachsen,
- dass sie Gefahr laufen, von ihren Eltern sexuell belästigt zu werden und
- dass sie zur Zielscheibe von Diskriminierungen werden.

Für die ersten beiden Befürchtungen fehlt es an einer wissenschaftlichen Grundlage. Den Stigmatisierungseffekt hat die Forschung bestätigt, misst ihm aber für die Entwicklung der Kinder keine Bedeutung zu. Gleichwohl rät das schon erwähnte Gutachten des Hamburger Max-Planck-Instituts³⁵ in diesem Punkt zur Zurückhaltung, weil die Forschungsergebnisse ausschließlich auf ausländischen Studien beruhen und weil die Vorurteile in der Bevölkerung noch sehr weit verbreitet sind.

Falls sich der Rechtsausschuss dieser Bewertung anschließen sollte, würde ich es begrüßen, wenn er das auch so in die Begründung seiner Empfehlung für das Plenum des Bundestages aufnehmen würde.

Denn sonst steht zu befürchten, dass die richterliche Praxis aus der kommentarlosen Ablehnung der gemeinschaftlichen Adoption von Kindern durch das Lebenspartnerschaftsgesetz den Schluss zieht, dass der Gesetzgeber Lesben und Schwule grundsätzlich für unfähig hält, Kinder zu erziehen.

³⁴So ausführlich Sacksofsky, NJW 2000, 1896, 1899 ff.

³⁵ Dopfel, Peter; Kötz, Hein; Scherpe, Jens M.: Rechtsvergleichende Gesamtwürdigung und Empfehlungen, in Basedow, Jürgen u.a., aaO (Fn. 3), S. 393, 404-410

Das wäre fatal; weil schon jetzt zahlreiche **Kinder** bei Lesben und Schwule aufwachsen. Es handelt sich dabei meist um Kinder aus früheren Ehen. Während die Gerichte solche Eltern bis **weit** in die achtziger Jahre hinein noch generell als erziehungsunfähig angesehen haben, urteilen sie heute durchweg vorurteilsfrei und orientieren sich dabei strikt am Wohi des Kindes. Es gibt aber **viele** Fälle, in denen es offensichtlich ist, dass es für das Wohl eines **Kindes** besser ist, bei lesbischen oder schwulen Eltern aufzuwachsen als ohne Eltern. Deshalb hat die "Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter" in ihrer Richtlinie "Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen" empfohlen, zwecks **Erweiterung** des Potentials an Pflegefamilien auch "gleichgeschlechtliche Paare als **Pflegeltern**" in Betracht zu ziehen³⁶.

Ich empfehle daher, in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck zu bringen, dass die Entscheidung gegen eine gemeinschaftliche **Adoption** von Kindern durch Lebenspartner kein Votum gegen die generelle Erziehungsfähigkeit von Lesben und Schwulen ist.

³⁶ Mitgliederrundbrief der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) 3/1996, 25 ff., 27